

Richtlinien der Gemeinde Neuhof zur Unterstützung der Kinderbetreuung in Tagespflege

Die Gemeinde Neuhof unterstützt die Betreuung von Kindern bei Tagespflegepersonen bis eine Aufnahme in einem Kindergarten möglich ist unter folgenden Bedingungen:

Einleitung

Die Vermittlung von Tagespflegepersonen wird von der Gemeinde Neuhof unter Inanspruchnahme der Fachberatung des Kreisjugendamtes Fulda unterstützt. Um einen hohen qualitativen Standard zu gewährleisten, wird die gemeindliche finanzielle Unterstützung nur dann gewährt, wenn die Tagespflegeperson an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat. Grundsätzlich hat die Tagespflegeperson Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Von der Gemeinde werden Tagespflegegeldsätze von mit einem Zuschuss in Höhe von 1,25 € je Betreuungsstunde gefördert.

Förderbedingungen

- I. Der Zuschuss von 1,25 € je Betreuungsstunde wird nur gezahlt, wenn die Betreuung bei einer Tagespflegeperson stattfindet, die über die Fachberatung des Jugendamtes Fulda vermittelt wurde und die an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat. Unterstützt werden nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuhof haben.
- II. Der Zuschuss wird nur für 2-3jährige Kinder gezahlt, für die die Gemeinde Neuhof kein Betreuungsangebot in einem Kindergarten in der Gemeinde Neuhof machen kann.
- III. Der Zuschuss der Gemeinde Neuhof wird nicht gezahlt, wenn anderweitige Fördermöglichkeiten für die Kinderbetreuung bestehen (z. B. Förderung durch das Jugendamt im Rahmen von erzieherischen Hilfen oder Übernahme von Betreuungskosten im Rahmen von Sozialhilfebezug).
- IV. Pro Woche werden höchstens 30 Betreuungsstunden gefördert.

- V. Der Zuschuss der Gemeinde Neuhof ist abhängig von einem Antrag. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Wiederholungsanträge sind vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Zuschüsse werden grundsätzlich erst ab Eingang des Antrages gewährt. Eine Bewilligung wird darüber hinaus nur gewährt, wenn die Vermittlung der Fachberatung des Jugendamtes in Anspruch genommen wird und von dort die Tagespflegestelle begutachtet und empfohlen wurde.
- VI. Mit der Antragstellung sind die geforderten Nachweise vorzulegen. Fehlende Nachweise sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung nachzureichen. Ansonsten wird der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.
- VII. Falsche oder unrichtige Angaben führen zur Rückforderung der gewährten Beihilfen.

Diese Richtlinien treten am 01. August 2008 in Kraft. Sie werden in der Neuhofer Rundschau veröffentlicht.

Neuhof, den 18. Februar 2008

Maria Schultheis
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 01. August 2008